Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth

über die Einrichtung einer

„ZENTRALEN VERGABE- UND BESCHAFFUNGSSTELLE“

Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben einer zentralen Vergabestelle gemeinsam durch die Schloss-Stadt Hückeswagen durchführen zu lassen.
Aus diesem Grund schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) vom 01.10.1979 - SGV. NRW. 202 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§1 Aufgabenumfang / Erfüllung

1. Aufgabe der interkommunalen „Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle“ ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren und der Beschaffungen für beide Kommunen.

   Zu den Aufgaben der Stelle gehört insbesondere:

   - Pflege und Betreuung der Vergabemanagementsoftware
   - Pflege der Bieterdatenbank
   - Beratung und Begleitung der MitarbeiterInnen in den Fachbereichen beider Verwaltungen
   - Erarbeitung von Standard – Vertragsbedingungen
   - Strategische Betrachtung der anstehenden Verfahren zur Sicherstellung von Synergien
   - Initiierung und Begleitung der Ausschreibungen für Rahmenverträge
   - Bereitstellung und lfd. Aktualisierung aller erforderlichen Formulare
   - Schulung / Information zur Nutzung der eingesetzten Software
   - Beratung der Fachbereiche bei Projektanlage (Verfahrensart, Fristen, Ablaufplanung, Vertretungen)
   - Ausschreibungsunterlagen ohne Leistungsverzeichnis, mit Vertragsbedingungen
   - Zusammenstellung und Upload der Vergabeunterlagen
   - (Mit-) Auswahl der Anbieter/Veröffentlichung der Ausschreibung
   - Beantwortung von Bieterfragen zum Verfahren / Kommunikation mit Bietern

- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote
- Durchführung der Submissionen und Kennzeichnung der Angebote
- Nachforderungen, Einholung fehlender Unterlagen
- Eignungsnachweis, Anbieterüberprüfung, Auszug GZR
- Entscheidungen über die Aufhebung von Verfahren
- Dokumentation der Ausschreibungsergebnisse und Erstellung des Preisspiegels
- Versand der Absageschreiben

2. Der Sitz der „Zentralen Vergabestelle“ ist bei der Schloss-Stadt Hückeswagen.

3. Die Schloss-Stadt Hückeswagen übernimmt die organisatorische Durchführung der Aufgabe und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden, sowie auch über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hansestadt Wipperfürth herzustellen. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist abhängig von der Anzahl und dem Umfang der durchzuführenden Vergaben. Der Personalbedarf wird zu Beginn auf 2,5 Stellen für die förmlichen Vergaben festgesetzt.

4. Zur Aufgabenerfüllung können auch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von der Hansestadt Wipperfürth abgeordnet werden. In diesem Fall übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen die anteiligen Personal- und Sachkosten des abgeordneten Personals. Der Einsatzort der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter kann in allen Vertragskommunen sein.

5. Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

6. Die Durchführung der Vergaben erfolgt

   a. jeweils im Auftrag und im Namen der Kommune, für die die Aufgabe erledigt wird und

   b. je nach Notwendigkeit am Sitz der Verwaltung, die die Aufgabe übernommen hat oder vor Ort bei der Kommune, für die die Aufgabe erledigt wird.

7. Die Kommunen, für die die Vergaben durchgeführt werden, stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Über die Vergabemanagementsoftware wird hier eine digitale Aktenführung sichergestellt.

§ 2 Verschwiegenheit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter Kommen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

3. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Zielvereinbarung, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Zur Planung der Aufgabenerfüllung erfolgt zu Beginn eines Haushaltsjahres eine Abstimmung mit Zielvereinbarung für die beiden Verwaltungen. Bei Problemstellungen die sich ergeben, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

2. Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhält für die entstehenden Personal- und Sachkosten der „Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle“ eine Erstattung von der Hansestadt Wipperfürth. Grundlage für die Erstattung der Personalkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen. Für die Erstattung der Sachkosten sind die Durchschnittswerte der KGSt anzuwenden.

   Für die Verteilung der Gesamtkosten gilt folgender Verteilungsschlüssel:

   a. 50% der Gesamtkosten werden als Sockelbetrag im Verhältnis 60 (Wipperfürth) / 40 (Hückeswagen) übernommen

   b. die übrigen 50 % verteilen sich nach der Anzahl der Vergabeverfahren.

§ 4 Versicherungsschutz

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der „zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle“ verantwortlich. Sie stellt sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2024.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie im Wege einer unverzüglichen Verhandlungsaufnahme zwischen den beteiligten Kommunen durch eine solche zu er-

setzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2020.

Hückeswagen, den	Wipperfürth, den .....
Dietmar Persian	Michael von Rekowski